und Aufkauf, obliegt die Kontrolle der eingeleiteten Bekämpfungsmaßnahmen und die Feststellung der Verantwortlichkeit der schuldigen Personen. Gegebenenfalls ist gegen sie das Strafverfahren nach § 32 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 (GBl. S. 163) einzuleiten. Eine Abschrift des Berichtes hat das Kreiskontor der VVEAB dem Landeskontor vorzulegen. Das Landeskontor reicht der Geschäftsführung der VVEAB bis zum 5. jedes Monats einen Sammelbericht über die aufgetretenen Getreideschädlinge und das Ergebnis der durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen ein. Eine Abschrift dieses Berichtes erhält das Ministerium für Handel und Versorgung der Landesregierung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, dem die Kontrolle der eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen obliegt. Die Geschäftsführung der VVEAB reicht bis zum 15. jedes Monats dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, einen Sammelbericht für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ein. Die Annahme und die Lieferung von schädlingsbefallenem Getreide ist verboten.

IX. Schwundhöchstsätze bei Lagerung und beim **Transport**

72. Im Interesse der Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgabe der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung ist alles zu vermeiden, was eine Verminderung der erfaßten Menge von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten herbeiführen könnte. Deshalb sind die nachstehend aufgeführten Schwundsätze nur als äußerst zugelassene Normen anzusehen. Die Abschreibung von Schwund bei Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten im Rahmen der nachstehend genannten Sätze darf nur dann durchgeführt werden, wenn eine tatsächliche Fehlmenge durch sorgfältiges Nachwiegen (Bestandsaufnahme) festgestellt worden ist. Dies ist durch ein Protokoll zu belegen. Dabei ist nachzuweisen, daß alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung eines Schwundverlustes getroffen wurden.

Bei der Lagerung und dem Transport von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten können nachstehend festgesetzte Schwundsätze geltend gemacht werden:

Erzeugnis	Lagerdauer	in Läger		
		gesackt 70	lose %	in Silos %
Getreide;				
Koggen, Weizen (Gemenge dieser Arten)	bis 3 Monate	0,06 0,06 0,20	0,07 0,07 0,25	0,06 0,06 0,20
Gerste, Hafer (Gemenge von Gerste und Hafer) Dinkel, Hirse Buchweizen	bis 3 Monate bis 4 bis 6 Monate * m über 6 Monate ,	0,07 0,07 0,25	0,10 0,10 0,30	0,05 0.05 0,20
Speisehülsenit iidite: Erbsen, Bohnen	bis 3 Monate	0,10 0,10 0,25	0,12 0,12 0,30	0,06 0,06 0,15
Linsen Ölsaaten:	bis 3 Monate	0,07 0,07 0,07 0,20	0,10 0,10 0,25	0,05 0,05 0,13
Leinsamen (öl- und Faserlein-') samen) Leindotter	bis 3 Monate	=	0,08 0,08 0,24	0,05 0,05 0,20
Sonnenblumenkerne, Hanf- samen	bis 3 Monate	<u> </u>	0,10 0,10 0,28	0,05 0,05 0,20
Raps, Rübsen, Senf	bis 3 Monate		0,08 0,08 0,24	0,05 0,05 0,20
Mohn	bis 3 Monate	_ _	0,12 0,12 0,28	0,05 0,05 0,20

Bei Transporten Bei Transporten mit der Eisenbahn und auf dem Wasserwege bei loser Schüttung wird der zulässige Höchstschwundsatz bei Getreide und Speisehülsenfrüchten festgesetzt auf 0,30°/o,

für Mohn und Leinsaat bei Transporten mit der Eisenbahn und auf dem Wasserwege bei loser Schüttung auf................. 0,50°/#, für alle übrigen Ölsaaten beim Transport mit der Eisenbahn und auf dem Wasser-